Backofenordnung des Marktes Eggolsheim

vom 07.02.2007

in Kraft getreten am 01.03.2007

(Amtsblatt vom 15.02.2007 Nr. 3)

in der zur Zeit gültigen Fassung
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

Backofenordnung des Marktes Eggolsheim

Der Markt Eggolsheim erlässt nach dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 06.02.2007 folgende Backofenordnung:

1. Widmung

Der Markt Eggolsheim ist Eigentümer von Backöfen in den Ortsteilen Bammersdorf, Drosendorf, Drügendorf, Eggolsheim, Schirnaidel, Götzendorf, Kauernhofen, Neuses, Tiefenstürmig, Unterstürmig und Weigelshofen. Sie werden der Bevölkerung jeweils zum Backen von Brot, Gebäck etc. zu den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

2. Benutzung

- Um einen möglichst reibungslosen Ablauf bei der Benutzung der gemeindlichen Backöfen zu gewährleisten, wird für jeden Ortsteil eine Person als Ansprechpartner beauftragt.
- 2. Die gemeindlichen Backöfen können gegen Entgelt benutzt werden. Zu diesem Zweck wird von dem durch den Markt Eggolsheim Beauftragten ein Benutzungsbuch aufgelegt, in das sich der Nutzungsberechtigte vor dem Backtermin einzutragen hat.
- 3. Für das Backen darf nur trockenes Holz verwendet werden, damit eine Rauchbelästigung der in der Nähe des Backhauses wohnenden Bürger vermieden wird.
- 4. Das Backhaus einschließlich Umgebung ist nach dem Ende der Backarbeiten gereinigt zu verlassen.

3. Entgelt

Für das Backen wird je Backvorgang vom Beauftragten des Marktes Eggolsheim ein Entgelt von 5,00 € erhoben. Die Gebühren werden halbjährlich mit der Gemeindekasse abgerechnet.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Backofenordnung können nach erfolgloser Mahnung mit einem Backverbot geahndet werden.

5. Inkrafttreten

Diese Backofenordnung gilt ab 01.03.2007. *

Eggolsheim, den 07.02.2007

gez. Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Form vom 07.02.2007 (Amtsblatt des Marktes Eggolsheim vom 15.02.2007 Nr. 3). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.